

DER SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 DER GEMEINDE HOLTHUSEN "AM DORFPLATZ"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. I 1961 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit dem textlichen Festsetzungen -Teil B-.



Vermesser:	VERMESSUNGSBÜRO Dipl.-Ing. Jürgen Gudat (öbv)
Projekt-Nr.:	0014
Datum:	Mai 02.07.2018
Dat.-Name:	19014-Holthusen-Ubersicht_2018-07-02.dwg
Lagebezug:	ETRS89
Höhenbezug:	-- --
Hinweis:	-- --

PLANZEICHNERKLÄRUNG

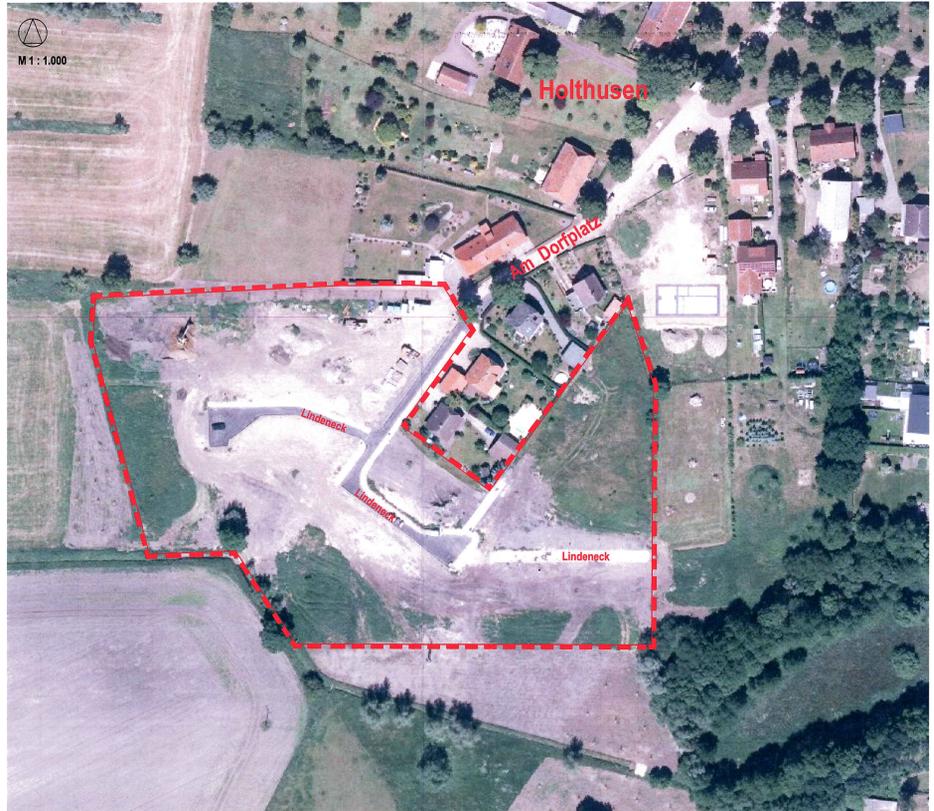
Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeine Wohngebiete	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 4 BauNVO
GRZ 0,25 - 0,35	MAG DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, GRZ hier: 0,25 bis 0,35	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 16 - 21a BauNVO
HP 46,07	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Höhenzugspunkt, HP 46,07 m o HN76	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN offenen Bauweise	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
	VERKEHRSLÄCHEN Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfächern besonderer Zweckbestimmung	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN Vermutlicher Verlauf von Leitungen: - oberirdisch - unterirdisch	Par. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Par. 9 Abs. 8 BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN Ermittlungsbereich für Bäume	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche. Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche.	Par. 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen	Par. 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugärten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugartens	Par. 1 Abs. 4 BauNVO Par. 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandenes Gebäude
	Bemaßung in Metern
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Leitung
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, außerhalb des Plangebietes nach Nr. 1 (1 bis 4)

LAGE AUF DEM LUFTBILD

Quelle: www.gisb-nv.de



TEIL B - TEXT

DER SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 DER GEMEINDE HOLTHUSEN "AM DORFPLATZ" GEMÄß § 13 BAUGB

Änderungen der **nachrichtlichen Übernahmen** der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 werden **nicht vorgenommen**.
Es werden **Hinweise zur Denkmalfolge (Bau- und Bodendenkmalfolge)** ergänzt.
Die **unveränderten Festsetzungen** der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 gelten weiterhin. Die **Änderungen/Ergänzungen**, die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen werden, sind **nachfolgend abgedruckt**.
Ebenso sind die **ergänzten Hinweise** nachfolgend abgedruckt und gelten.

- Bauliche Nutzung**
- SA 1**
- 1.7** Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete ist die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl mit den unter § 18 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen
 - Nr. 1 Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 - Nr. 2 Nebenanlagen im Sinne des § 14,
 - Nr. 3 baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.
- SA 1**
- 1.a)** Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind Baugrundstücke mit einer Mindestgröße von 800 qm zulässig.
- SA 1**
- 1.b)** Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Einzelhaus auf 1 Wohnung begrenzt.
- SA 1**
- Hinweise**
- 3.1** **Denkmalfolge**
Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und keine ausgewiesenen Denkmalbereiche.
- 3.2** **Bodendenkmalfolge**
Das Vorhaben beruht nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind dies gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalfolge in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, die Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

TEIL B - TEXT

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE HOLTHUSEN "AM DORFPLATZ"

Hier ist Übernahme der Festsetzungen aus der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9. Die Festsetzungen gelten fort.

Teil B - Text
B-Plan Nr. 9 „Am Dorfplatz“ in Holthusen

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird Folgendes festgesetzt:

- Bauliche Nutzung**
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO** sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen
 - Schank- und Speisewirtschaften und
 - Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO** werden die ausnahmsweise zulässigen Beherbergungsbetriebe von der Größe her eingestuft. Es werden nur kleine Beherbergungsbetriebe gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugelassen.
- Gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 1 Bau NVO** sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen ausgeschlossen.
- Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO** wird die Traufhöhe mit max. 5,00 m über die Höhe des Höhenbezugspunktes GF mit 46,07 HN76 bestimmt. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.
- Gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO** wird die zulässige Grundflächenzahl in Abhängigkeit von den Grundstücksgrößen begrenzt:
 - bis 1.500 qm - 0,35 GRZ
 - bis 2.000 qm - 0,30 GRZ
 - über 2.000 qm - 0,25 GRZ
- Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO** sind innerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten der WEMAG AG festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Carports ausgeschlossen.
- Grünflächen, Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Ausgleichmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB** in Verbindung mit § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB
- In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Grünflächen bei 2-3 maliger Mahd / Jahr auf Dauer zu erhalten. Innerhalb der Fläche sind die vorhandenen Bäume auf Dauer zu erhalten. Eine extensive Beweidung ist bei entsprechendem Stammschutz zulässig. Baumersatzpflanzungen sind zulässig. Zusätzlich sind als Baumersatz in einem Abstand von ca. 8-10 m zum Bestand und untereinander 2 einheimische Laubbäume in der Qualität Hochstamm Zwerpfant STU 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Weiden sind als Kopfweiden herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Ein Kopfschnitt hat mind. alle 5 Jahre zu erfolgen. Mit dieser Maßnahme sind alle vorhandenen Weiden vor dem endgültigen Auseinanderbrechen zu bewahren und können somit wesentlich länger erhalten bleiben.
- In der privaten Verkehrsfläche im Norden (Grasweg 1) sind an der Grenze zur Wohnbebauung in mind. 1m Abstand zur Grundstücksgrenze in einer Reihe mit mind. 8m Abstand untereinander 11 Laubbäume (Hainbuche *Carpinus betulus* 'Fastigiata', oder Feldahorn *Acer campestre* 'Elrirk') in der Qualität Hochstamm Zwerpfant STU 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Verkehrsflächen mit dem Zusatz Grasweg 1 und 2 sind unverzüglich als Rasenfläche anzulegen. Ausbesserungen sind nur mit natürlichen Materialien (Sand/Löß/erdmischig) und nachfolgender Reparaturmaßnahme zulässig. Baumfanzungen im Grasweg 1 sind zulässig.
- Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB**
Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes zugeordnet:

- Als Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 1)** ist auf einer anteiligen Fläche in der Gemarkung Holthusen, Flur 6, Flurstück 125 bzw. eine Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung aus dem Bestand zu entwickeln und max. 2x im Jahr zu mähen (bei einmaliger Mahd Mitte August-Anfang September) oder mit 0,5 GV pro ha, unter Beachtung des Baumwachstums, zu beweidet. Es sind mind. 27 Stück Obstgehölze in der Qualität Hochstamm STU 10-12 cm auf der Fläche zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Angenommen wird hierbei eine durchschnittliche Fläche von 12x12m.
- Als Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 2)** ist auf einer anteiligen Fläche in der Gemarkung Holthusen, Flur 6, Flurstück 125 bzw. eine Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung aus dem Bestand zu entwickeln und max. 2x im Jahr zu mähen (bei einmaliger Mahd Mitte August-Anfang September) oder mit 0,5 GV pro ha, unter Beachtung des Baumwachstums, zu beweidet. Es sind mind. 27 Stück Obstgehölze in der Qualität Hochstamm STU 10-12 cm auf der Fläche zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Angenommen wird hierbei eine durchschnittliche Fläche von 12x12m.
- Als Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3)** ist auf einer anteiligen Fläche in der Gemarkung Holthusen, Flur 6, Flurstück 150 bzw. eine Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung aus dem Bestand zu entwickeln und max. 2x im Jahr zu mähen (bei einmaliger Mahd Mitte August-Anfang September) oder mit 0,5 GV pro ha, unter Beachtung des Baumwachstums, zu beweidet. Es sind mind. 22 Stück Obstgehölze in der Qualität Hochstamm STU 10-12 cm auf der Fläche zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Angenommen wird hierbei, die Fläche auch als Abschirmpflanzung dem Landschaftsbild dient, eine durchschnittliche Fläche von 10x10m. Eine Überfahrt zum Flurstück 187 ist zulässig.
- Als Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 4)** ist auf einer anteiligen Fläche in der Gemarkung Holthusen, Flur 6, Flurstück 125 bzw. eine extensive Grünfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Eine Beweidung ist zulässig.
- Als Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 5)** ist auf der Fläche in der Gemarkung Holthusen, Flur 6, Flurstück 3502 bzw. eine Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist für eine naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung mit RSM 7,2,2 oder 7,1,2 anzulegen und max. 2x im Jahr zu mähen (bei einmaliger Mahd Mitte August-Anfang September) oder mit 0,5 GV pro ha, unter Beachtung des Baumwachstums, zu beweidet. Es sind mind. 22 Stück Obstgehölze in der Qualität Hochstamm STU 10-12 cm auf der Fläche zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Angenommen wird hierbei eine durchschnittliche Fläche von 12x12m.
- Obstgehölze:**
Verbesserschutz ist vorzuziehen
Apfel: Altäcker Plankuchentapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Strennetme, Weißer Klarapfel
Birnen: Clapps Liebling, Gelbete Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne
Kirschen: Apfelskotte, Birnenquitte
Pflaumen: Königin Viktoria, DL Hauszweitsche, Anna Späth
Kirschen: Oktavia, Regina
Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.

- Hinweise:**
- Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen. Um die Entwicklungsziele zu erreichen, sind folgende Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege zu beachten: Die Fertigstellung der Pflanzung ist bei Ausstieb der Gehölze in der auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode abnahmefähig. Im Pflanzjahr und den folgenden Jahren ist Beachtung zu wässern und der Krautwuchs der Pflanzscheibe zu entfernen. Es ist insgesamt eine dreijährige Entwicklungsperiode erforderlich.
 - Bei Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist zu den Wasser- und Abwasserleitungen ein tiefer Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- Artenschutzrechtliche Hinweise (auch verbindlich für Bauausführung der Einzelgenehmigung)**
Es ist je Maßnahme mindestens 1 Sitzkette innerhalb der Fläche einzurichten. Die Greifvogelstange ist aus burgschaltem Nadelholz, 6 m lang, Zopf DU = 5 - 6 cm, stanftief (1m Einbaufiefe) aufstellen und auf Dauer zu erhalten. Auf dem Stangenende ist ein 30 cm langer handförmiger Querschnitt, DU = 5-6 cm, mit Streifen Kippischer befestigen.
 - Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Pflege der Gehölzbestände nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erlaubt.
 - Als vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen sind über Durchführungvertrag zu sichern: Als Maßnahme sind 2 Leisten mit einem Abstand von etwa 30% untereinander 10 Zoll haben sollen. Die Leisten sind etwa 2 Kubikmeter je Haufen) sind mit einer 15 cm starken Erdschicht zu überdecken. Die Korngröße der Steine sollte möglichst vielfältig sein. Die Hohlräume zwischen den Steinen sind so zu wählen, dass Prädatoren wie Marder nicht auf überwinternde Tiere schlagen können.
 - Die Baulößreinigung hat außerhalb der Zeit von April bis August zu erfolgen.
 - Die Schutzmaßnahmen entsprechend des Artenschutzrechtlichen Fachbertrages sind zu beachten (absammeln, Kontrolle der möglichen Verstecke).

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Holthusen vom 19.09.2017. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf am 27.09.2017 erfolgt. Die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.
 - Die Gemeindevertretung hat am 18.07.2018 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 im Verfahren nach § 13 BauGB und die zugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 - Die berufenen Behörden sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 12.02.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 08.02.2019 bis zum 12.03.2019 während der Dienststunden im Amt Stralendorf Fachbereich III Bauordn. Bau gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf am 30.01.2019 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsabstimmung wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Holthusen deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass von einer Umweltauflage nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsabstimmung informiert. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Stralendorf www.amt-stralendorf.de/bau/planverfahren/auslegung eingestellt.
 - Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 23.03.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Holthusen, den 23.03.2019
- Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 am 23.03.2019 wird als richtig dargestellt beschannt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsenzdatensätze) erfolgt. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- Ludwigst, den 20.03.2019
- Unterschrift
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.03.2019... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2019... gebilligt.
 - Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am 23.03.2019...
- Holthusen, den 23.03.2019
- Bürgermeisterin
- Der Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf am 23.03.2019... öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, einer Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Holthusen, den 11.10.2019
- Bürgermeisterin

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 DER GEMEINDE HOLTHUSEN "AM DORFPLATZ" GEMÄß PAR. 10 BAUGB

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3934) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom 23.03.2019 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 DER GEMEINDE HOLTHUSEN "AM DORFPLATZ"

